

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „NeuDonnerschwee verbindet“. Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer **VR 202302** eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Der Verein wurde am 11.03.2021 errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a) Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche, hilfsbedürftige Personen und Senior\*innen, z. B. in Begegnungsstätten, Nachbarschaftstreffs u. a., einschließlich der Entwicklung des Gebiets in eine bewohner\*innenfreundliche Umgebung und ein lebenswertes Umfeld,
  - b) Förderung von Selbsthilfe und Nachbarschaftsinitiativen,
  - c) Gestaltung und Bereitstellung von Freizeitangeboten für Jugendliche, hilfebedürftige Personen und Senior\*innen,
  - d) Entwicklung einer nachbarschaftlichen Gemeinschaft in dem Wohngebiet NeuDonnerschwee, insbesondere die Unterstützung von Maßnahmen, die der Integration von z. B. Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden mit Kindern dienen,
  - e) Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, der Vereinsamung älterer Menschen entgegenzuwirken sowie
  - f) Förderung der Senior\*innen durch Nachbarschaftshilfe sowie die Beratung und Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen, um ihnen eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen,
  - g) Die Information und Beratung über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung und Kontrolle (einschließlich Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten dieser Dienste).

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig (§ 52 AO i.V.m. § 55 AO). Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige, die eine eigenständige Mitgliedschaft beantragen, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen erforderlich. Kinder von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ebenfalls Vereinsmitglieder.

Für andere nicht geschäftsfähige Personen oder Personen, die eingeschränkt geschäftsfähig sind, ist ebenfalls die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen erforderlich. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Annahme von Mitgliedsanträgen ablehnen und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung darüber.

- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss vom Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die Realisierung der Vereinsziele, die Schließung von Verträgen und alle übrigen Rechtsgeschäfte, die Führung der Finanzen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung des Vereins gegenüber Außenstehenden Personen, Personengruppen und Institutionen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Personen, von denen jeweils zwei den Verein i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand bestimmt mit mehrheitlichem Beschluss aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und ihre\*n/seine\*n Stellvertreter\*in, die/den Kassenwart\*in sowie den/die Schriftführer\*in.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon beschließt der Vorstand einstimmig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Beauftragte aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ernennen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

## **§ 8**

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtsperiode der / des Ausgeschiedenen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen physischer Vorstandssitzungen. Soweit besondere Umstände dies erforderlich machen, können diese Sitzungen auch mit Mitteln der Telekommunikation (z. B. Videokonferenzen) durchgeführt werden.
- (2) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter\*in einberufen und geleitet. Sofern kein Vorstandsmitglied eine Einberufung zur Vorstandssitzung in Textform verlangt, kann diese formlos auf jedem analogen oder elektronischen Weg erfolgen. Die Frist zur Einberufung ist mindestens eine Woche. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Einberufung ist regelmäßig eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder aktiv an der Beschlussfassung teilnehmen können. Wenn bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist bei der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit gegeben.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch geeignete Fernkommunikationsmedien zulässig sein, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter\*in dies veranlasst und kein anderes Vorstandsmitglied dem widerspricht. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied –, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - e) Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - f) Änderung der Satzung;
  - g) Auflösung des Vereins;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal im Anschluss an das Geschäftsjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Sofern auch nur einzelne Einladungen auf dem Postweg zugestellt werden, beginnt die Frist mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einladung zur Post. Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstands auch durch Fernkommunikationsmedien stattfinden.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es form- und fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse abgesandt wurde.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter\*in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
- (2) Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer\*in geführt. Ist diese\*r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine\*n Protokollführer\*in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen nicht öffentliche Mitgliederversammlungen beschließen. Dieser Beschluss sollte vor Versand der Einladung zur Versammlung gefasst werden.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen i.S.d. § 10 Abs. 2 lit. d), e) und g) gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (8) Protokolle sind, soweit in dieser Form möglich, nach Fertigstellung jedem Vereinsmitglied per E-Mail zur Kenntnis zu übermitteln. Eine Entscheidung zu einer Kenntnissgabe in anderer Form trifft die/der Schriftführer\*in im Einzelfall im Benehmen mit der/dem Antragsteller\*in. Im Übrigen sind sie zu archivieren und Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13**

#### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung verliert die ggf. ergänzte aktuelle Tagesordnung zu Beginn der Versammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer\*innen**

- (1) Die zwei Kassenprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Wirtschaftsführung des Vorstands und die Jahresrechnung auf Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.
- (3) Zur Prüfung der Jahresrechnung hat die/der Kassenwart\*in die Unterlagen und Belege den Kassenprüfer\*innen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese fertigen über die Prüfung einen Prüfbericht. Der Bericht der Kassenprüfer\*innen ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen. Er ist zusammen mit den steuerrechtlich relevanten Unterlagen aufzubewahren und zu Archivieren.
- (4) Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Wirtschaftsführung schlagen die Kassenprüfer\*innen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16**

### **Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Kulturgenossenschaft GLOBE e. G., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Verabschiedung der Satzung; Inkrafttreten; Ermächtigung des Vorstands**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.03.2021 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 10.03.2023 in der vorliegenden geänderten Fassung beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung am 11.03.2023 in Kraft.
- (3) Stehen bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen eigenständig und ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereins vorzunehmen.